

KGA „Rosengarten e.V.“

V e r e i n s s a t z u n g

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.10.2017

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kleingartenanlage Rosengarten e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Weißensee, Schönerlinder Weg 20, 13125 Berlin.

Er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter den Nummer 15598Nz eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der geltenden rechtlichen Bestimmungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf daher Pachtungen zum Zwecke der Unterverpachtung nicht vornehmen

Zweck des Vereins ist ausschließlich und überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens durch

- die fachliche Beratung und Befähigung der Mitglieder u. a. durch Gartenbegehungen, Erfahrungsaustausche, Schulungen und Vorträgen zur kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen auf der Grundlage der Unterpachtverträge und des Kleingartenrechts.
- die Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband als Zwischenpächter, sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinigungen, Vereinen und Verbänden mit gleichen oder verwandten Interessen zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz der Kleingartenanlage
- die Organisation der Gemeinschaftsarbeit zur Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins
- die Organisation des Gemeinschaftslebens durch Anordnungen und Beschlüssen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung des Vereins rechtsverbindlich anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht gebunden an die Nutzung einer Parzelle. Aus der Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf die Übernahme einer Parzelle.
4. Die Vergabe der Parzellen und der Abschluss von Unterpachtverträgen für Parzellen erfolgen durch den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. in Abstimmung mit dem Vorstand. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages mit dem Bezirksverband ist die Mitgliedschaft im Kleingartenverein „Rosengarten e.V.“.
5. Die Mitgliedschaft beginnt nach Erhalt der Aufnahmebestätigung, nach Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und von Umlagen. Jedem Mitglied ist gegen schriftliche Empfangsquittung eine Ausfertigung der Satzung auszuhändigen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod des Mitglied

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand anzuzeigen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Verpflichtungen aus der Satzung, den Vereinsordnungen und Beschlüssen sowie dem Unterpachtvertrag nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des mit dem Ausschluss bedrohten Mitglied durch Beschluss.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Der ordentliche Gerichtsweg ist nicht betroffen

4. Die Austrittserklärung sowie, der Beschluss über den Ausschluss sind dem Bezirksverband als Verpächter zu übermitteln mit dem Antrag, den Unterpachtvertrag mit dem betroffenen Unterpächter zu kündigen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Satzung ergeben.
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage des Ausscheidens aus dem Verein zu begleichen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und durch Wortmeldungen an den Entscheidungen mitzuwirken. Es hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen. Das Mitglied nimmt an der Wahl der Vereinsorgane teil und kann selbst gewählt werden.

2. Jedem Mitglied ist gestattet, den aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein zur kleingärtnerischen Nutzung und Erholung überlassenen Garten unter Einhaltung der Satzung, der Kleingartenordnung und des Pachtvertrages individuell zu bearbeiten und zu gestalten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechend der Satzung die Ziele des Vereins zu fördern.
4. Jedes Mitglied hat Beiträge, Pacht, Umlagen und andere Zahlungen pünktlich zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechend des Beschlusses der Vollversammlung bei Nichteinhaltung gesetzter Zahlungstermine finanzielle Sanktionen zu verhängen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung von Gemeinschaftseigentum Arbeitsleistungen zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Stunden legt die Mitgliederversammlung fest. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen können entsprechend der Festlegung der Mitgliederversammlung als Geldbetrag vom Vorstand eingefordert werden.
6. Der Pachtzins und der Verwaltungsbeitrag je Unterpächter werden auf der Grundlage der Festlegungen des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. bestimmt. Die Höhe des Gesamtbeitrages je Unterpächter wird den Mitgliedern vor Jahresbeginn mitgeteilt und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.
7. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe vorher in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Diese Umlagen können jährlich bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrages im Verein betragen.

§ 6 Geschäftstätigkeit

1. Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Geschäftsführend ist der gewählte Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird mit mindestens vierwöchiger Frist vom Vorstand schriftlich einberufen. Mitgliederversammlungen können auch

einberufen werden, wenn mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder dies verlangen.

3. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschließt Vereinsordnungen.

Die Mitgliederversammlung wählt

- a) den Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
 - c) mindestens zwei Kassenprüfer
 - d) Delegierte
- und bestätigt
- e) den Jahresbericht des Vorstandes
 - f) den Kassenbericht
 - g) Satzungsänderungen

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge einzubringen.

4. Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus
dem 1. Vorsitzenden
den zwei 2. Vorsitzenden – Stellvertretern
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassierer
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Geschäftsvermögens. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden rückvergütet.

Für die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die im Finanzplan ausgewiesen, von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend zu untergliedern und anzuweisen ist. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

Soweit ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied im Wege der Kooptation in den Vorstand bestellen. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach Eintragung in das Vereinregister zu informieren.
6. Der Vorstand wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit ist Ablehnung.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
8. Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erhebt die beschlossenen Beiträge, Umlagen und fixen Kosten und ist für die sichere Verwahrung verantwortlich.
Am Ende eines Geschäftsjahres erstellt er den Bilanzbericht, der durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.
9. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind.

Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnissen durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden anzufertigen. Von einer Beurkundung der Beschlüsse wird abgesehen.

10. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
der Vorstand
der Gartenfachberater
der Rechtsberater
Obleute der Kommissionen
Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand zusammengerufen, um Mitgliederversammlungen und wichtige Entscheidungen vorzubereiten und um Sachfragen zu beraten.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Einmal jährlich erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Kassenprüfer sind für die Prüfung des Finanzwesens verantwortlich. Sie haben das Recht, Vereinskasse, Bankkonten des Vereins und die Buchführung jederzeit zu kontrollieren.
Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung zur Auflösung hat mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach einer Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Auch dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung des Vereins ersetzt die am 07.03.1997 beschlossene Satzung.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2017 ergänzt, gefasst und beschlossen.

Eberhard Otto
1.Vorsitzender